



**Amtsblatt**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2018
Laufende Nr.:	259-1

---

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 24.04.2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 8. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „vom“ das Datum „21.06.2012“ durch „20. Juni 2017“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Absolventinnen und “ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Soweit“ die Worte „Bewerberinnen und “ eingefügt.
    - bb) In Satz 4 werden nach den Worten „haben die“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. <sup>2</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Masterarbeit anzufertigen. <sup>3</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Alle Module sind Pflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.“
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ durch das Wort „Pflichtmodule“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Modul“ das Wort „/Teilmodul“ gestrichen und am Ende folgender Halbsatz ergänzt: „soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,“.
  - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Modul“ das Wort „/Teilmodulen“ gestrichen.
  - c) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Modul“ das Wort „/Teilmodule“ gestrichen.
  - d) In Absatz 2 Nr. 4 wird am Ende folgender Halbsatz ergänzt: „soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,“
  - e) Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden.“
  - b) In Absatz 2 wird jeweils nach dem Wort „Erfolg“ das Wort „abgelegt“ gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. <sup>2</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise (LN und ELN) können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren, Dauer 60 bis 90 Minuten), mündliche Leistungsnachweise (z. B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z. B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten, elektronische Leistungsnachweise und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. <sup>3</sup>Für Pflichtmodule ist da Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.“

8. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „der“ das Wort „die/“ eingefügt.

9. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Übersicht über Module und Leistungsnachweise:

Module	Art der LV	Sem	Insgesamt		Prüfungsvorleistung	Prüfung		Sprache <sup>1</sup>
			SWS	ECTS		Art	Dauer/ Umfang	
<b>Unternehmensführung</b>								
M101 Entrepreneurship	SU	1	4	5		ELN (80% Projekt + 20% Präsentation)	Prä 40 Min.	d/e
M201 Internationales und Interkulturelles Management	SU	2	4	5		ELN (StA (50%) + Planspiel (50%))	StA 10-12 S.	d/e
M202 Marktorientierte Positionierungskonzepte	S	2	4	5		ELN (StA)	15-20 S.	d/e
M203 Controlling und Finanzmanagement	SU	2	4	5		schrP	90	d/e
<b>Kundenmanagement</b>								
M111 Vertriebsmanagement und Verhandlungsführung	SU	1	4	5		schrP	60	d/e
M112 Marktforschung und Datenanalyse mit SPSS	SU, S	1	4	5		ELN (StA (70 %) + 2 Prä (je 15%))	StA 7 S. Prä je 10 Min.	d/e
M113 Digitales Marketing und eCommerce	SU	1	4	5		ELN (Prä (30 %) + PrA incl. Prä (70 %))	PrA ca. 15 S. Prä je 15 – 20 Min.	d/e
M211 Kundenmanagement (CRM)	SU	2	4	5	Prä	ELN (StA)	2000 - 4000 Wörter	d/e
<b>Projekt- und Geschäftsprozessmanagement</b>								
M121 Geschäftsprozessmanagement	SU	1	4	5		schrP	90	d/e
M221 Projektmanagement	SU,S	2	4	5		schrP	90	d/e
<b>Informationsmanagement</b>								
M131 Digitale Geschäftsprozesse	SU, S	1	4	5		schrP	60	d/e
M231 Technische Konzepte zur digitalen Transformation	SU	2	4	5		schrP	60	d/e
<b>Masterarbeit</b>								
M301 Forschungsmethodik	SU	3	2	2		LN (Prä)		d/e
M302 Masterarbeit		3		23				d/e
M303 Kolloquium		3	3	5	Exposé & Präsentationsunterlage	ELN (Prä & Kol)	40 – 60 Min.	d/e
<b>Summe</b>			<b>53</b>	<b>90</b>				

- 1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch, jedoch können prüfungsrelevante Lehrinhalte sowie Prüfungen in englischer Sprache abgehalten werden; dies wird im Studien- und Prüfungsplan spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

### **Abkürzungsverzeichnis:**

Abs.	Absatz	Mit	Mitarbeit
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	Prä	Präsentation
Art.	Artikel	PrA	Projektarbeit
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
ELN	Endnotenbildender Leistungsnachweis	S.	Seiten
Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
LN	Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
M.A.	Master of Arts	SWS	Semesterwochenstunde
Min.	Minuten		

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2018/2019 oder später aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 24. April 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 31. Juli 2018

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2018 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 31. Juli 2018 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2018.